

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00057**

## **vom 24. September 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2016.00057](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2016.00057)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00057 du 24 septembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00057 del 24 settembre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich unter anderem danach, ob das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbsein kommen als solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist (Art. 5 und 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] sowie Art. 6 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 123 V 161 E. 1, 122 V 169 E. 3a, 283 E. 2a, 119 V 161 E. 2 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 AHVG werden vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, dem massgebenden Lohn, Beiträge erhoben. Als massgebender Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Zum massgebenden Lohn gehören begrifflich sämtliche Bezüge der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, gleichgültig, ob dieses Verhältnis fortbesteht oder gelöst worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen. Als beitragspflichtiges Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt somit nicht nur ein mittelbares Entgelt für geleistete Arbeit, sondern grundsätzlich jede Entschädigung oder Zuwendung, die sonstwie aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wird, soweit sie nicht

kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist. Grundsätzlich unterliegen nur Einkünfte, die tatsächlich geflossen sind, der Beitragspflicht (BGE 133 V 549 E. 4 S. 558).

### **E. 1.3**

Gegenüber der Ausgleichskasse ist grundsätzlich allein der Arbeitgeber zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet, auch bezüglich des Anteils, der vom Arbeitnehmer getragen wird (ZAK 1966 S. 146, 1957 S. 444). Soweit dem Arbeitgeber allenfalls Ansprüche gegenüber dem Arbeitnehmer für dessen Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen zustehen, ist er auf den Zivilweg zu verweisen.

### **E. 2**

Dagegen liessen die X.\_\_\_\_ AG und Y.\_\_\_\_

mit Eingabe vom 12. September 2016 (Urk. 1) Beschwerden erheben mit folgenden Anträgen: Es sei der Einspracheentscheid vom 8. August 2016 aufzuheben und es sei in der Folge festzustellen, dass die mit Nachzahlungsverfügung vom 8. Dezember 2015 festgelegten Beiträge nicht geschuldet sind. Verfahrensrechtlicher Antrag: Es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen. Unter Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Die Ausgleichskasse schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 4. November 2016 (Urk. 7) im Hauptstandpunkt auf Abweisung der Beschwerde und eventualiter auf Rückweisung der Sache zwecks weiterer Abklärung. Replicando und duplicando hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 12 und 15). Mit Verfügung vom 24. Mai 2018 (Urk. 18) wurden Z.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ zum Prozess beigeladen. Gleichzeitig wurde ihnen Frist zur Stellungnahme angesetzt; sie liessen sich jedoch nicht vernehmen (vgl. Urk. 22).

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 4. November 2016 (Urk. 2)

im Wesentlichen aus, dass es sich bei den von der H.\_\_\_\_

KG (nachfolgend: H.\_\_\_\_

KG) an den Beschwerdeführer 2 und die Beigeladenen im Jahr 2010 ausgerichteten Zahlungen in der Höhe von insgesamt Fr. 4'479'168. um massgebenden Lohn gehandelt habe und darauf Sozialversicherungsbeiträge geschuldet seien. Als beitragspflichtige Arbeitgeberin des Beschwerdeführers 2 und der Beigeladenen sei die Beschwerdeführerin 1 zu betrachten. Diese habe zwar nicht selbst die genannten Zahlungen geleistet, sondern - wie ausgeführt - die H.\_\_\_\_

KG. Das ändere aber nichts an der Leistungspflicht der Beschwerdeführerin 1. Das Bundesgericht habe in seinem steuerrechtlichen Urteil 2C\_618/2014 und 2C\_619/2014 vom 3. April 2015 (Urk. 8/59) festgestellt, dass es unerheblich sei, dass die Zahlungen nicht von der formellen Arbeitgeberin (der Beschwerdeführerin 1) geleistet worden seien. Auch die Leistung eines Dritten sei dem Arbeitseinkommen zuzurechnen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichtet werde.

Im vorliegenden Verfahren hielt die Beschwerdegegnerin an dieser Sichtweise fest und führte ergänzend im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer 2 und die Beigeladenen Partner bei der I.\_\_\_\_ AG gewesen seien. Diese Personen hätten im Jahr 2005 entschieden, den Geschäftsbereich Corporate Finance , der vom Beschwerdeführer 2 geleitet worden sei, aus der I.\_\_\_\_ AG aus zu scheiden. Zu diesem Zweck sei eine Austrittsvereinbarung abgeschlossen worden: Die Partner und etwa 30 Mitarbeiter der I.\_\_\_\_ AG seien gesamthaft zur neu gegründeten Tochtergesellschaft der H.\_\_\_\_

KG übergetreten. Im Hinblick darauf hätten die Partner aus eigenen Mitteln am 28. September 2005 die J.\_\_\_\_ AG gegründet. Diese habe per 1. Dezember 2005 die laufenden Geschäfte des früheren Bereichs Corporate Finance der I.\_\_\_\_ AG übernommen. Am 7. Dezember 2005 sei die J.\_\_\_\_ AG in die K.\_\_\_\_ AG (nachfolgend: K.\_\_\_\_ AG Schweiz ) umfirmiert worden . Am 3. Januar 2006 hätten die Partner (also der Beschwerdeführer 2 und die Beigeladenen) 51 % ihrer K.\_\_\_\_ -AG-Schweiz-Aktien an die H.\_\_\_\_ KG verkauft. Nach Vollzug des Aktienverkaufs sei eine Kapitalerhöhung der K.\_\_\_\_ AG Schweiz um Fr. 500'000. auf neu Fr. 600'000. erfolgt. Kurz davor hätten die Partner und die H.\_\_\_\_ KG einen Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. Die vorliegend zur Diskussion stehenden Zahlungen an den Beschwerdeführer 2 und die Beigeladenen seien gestützt auf Ziff. 4.2 lit. e des Aktionärsbindungsvertrages erfolgt, wonach diese bei einem Kontrollwechsel an H.\_\_\_\_ KG oder K.\_\_\_\_ AG Schweiz ihre sämtlichen Aktien zu einem definierten Maximalpreis an die

H.\_\_\_\_ KG verkaufen könnten, sofern sie sich verpflichteten, während zwei weiteren Jahren für die K.\_\_\_\_ AG Schweiz (also für die Beschwerdeführerin 1, die heute unter der Firma X.\_\_\_\_ AG registriert ist ) tätig zu sein. Der Aktionärsbindungsvertrag enthalte also eine starke arbeitsvertragliche Bindung zwischen den ehemaligen Partnern und der Beschwerdeführerin 1. Bei den ausbezahlten Geldbeträgen handle es sich somit um massgeblichen Lohn. Zudem habe das Bundesgericht bereits in seinem Urteil 2C\_618/2014 und 2C\_619/2014 vom 3. April 2015 in E. II.5.2 erläutert, weshalb die Beschwerdeführerin 1 als Arbeitgeberin des Beschwerdeführers 2 und der Beigeladenen zu betrachten sei. Es bestehe kein Grund, davon abzuweichen. Der Grund für die Zahlung der H.\_\_\_\_ KG Köln sei im Arbeitsverhältnis zwischen den ehemaligen Partnern und der Beschwerdeführerin 1 (der ehemaligen K.\_\_\_\_ AG Schweiz), einer Tochtergesellschaft der H.\_\_\_\_ KG, begründet. Sofern die Beschwerdeführerin 1 vom Gericht nicht als Arbeitgeberin des Beschwerdeführers 2 und der Beigeladenen qualifiziert werde , sei die Sache im Sinne eines Eventualantrages an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen zwecks Abklärung, ob und wenn ja, welche Beiträge im Sinne von Art. 6 AHVG (Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber) festzusetzen wären (Urk. 7; vgl. auch Urk. 15).

### **E. 2.2.1**

Demgegenüber stellten sich die Beschwerdeführer 1 und 2 im Wesentlichen auf den Standpunkt (Urk. 1) , dass

das Bundesgericht im Urteil 2C\_618/2014 und 2C\_619/2014 vom 3. April 2015 ausschliesslich über steuerrechtliche Fragen entschieden habe. Für das hier interessierende Problem könne daraus nichts abgeleitet werden (S. 3). Die Beschwerdeführerin 1 sei nicht Partei des Aktionärsbindungsvertrages gewesen. Sie habe im Rahmen des Vertrages auch keinerlei Pflichten zu übernehmen und könne daraus - weil sie eben keine Partei sei - keine

Rechte ableiten. Es werde nicht bestritten, dass im Aktionärsbindungsvertrag in Ziff. 4.2 lit. e von einer weiteren Tätigkeit die Rede sei. Diese Regelung habe aber keine Bedeutung, weil bezogen auf den Beigeladenen 1 die im Aktionärsbindungsvertrag festgelegte Summe auch bezahlt worden sei, als er die Tätigkeit gerade nicht weitergeführt habe. Bei der Prüfung der Frage, ob ausnahmsweise die Beschwerdeführerin 1 aus einem Vertrag verpflichtet werde, bei welchem sie nicht einmal Partei sei, müsse berücksichtigt werden, wie der Vertrag effektiv verstanden worden sei. Diesbezüglich gelte aber gerade, dass die in der vorerwähnten Ziffer des Aktionsbindungsvertrages festgelegte Regelung betreffend eine weitere Tätigkeit nicht bindend vereinbart worden sei. Dies habe sich darin konkretisiert, dass die betreffende Entschädigung trotz fehlender Weiterführung einer Tätigkeit ausbezahlt worden sei (S. 5). Es stehe offensichtlich fest, dass diese Entschädigung einen Vermögensertrag darstelle und nicht etwa als Entgelt für eine Arbeitsleistung bezahlt worden sei. Der Anlass für die entsprechende Entschädigung sei ein Element - Wechsel des Eigentümers, welches mit der Arbeitsleistung keinerlei Zusammenhang habe (S. 7).

Replicando (Urk. 12) liessen die Beschwerdeführer an den Ausführungen in der Beschwerde festhalten und nochmals bekräftigen beziehungsweise präzisieren, dass die Weiterbeschäftigung «beim Vollzug des Vertrages eben gerade kein massgebendes Moment mehr» gebildet habe. Die Beschwerdeführerin übergehe, dass ein Vertrag auch abgeändert werden könne, was bezogen auf den hier interessierenden Punkt gerade geschehen sei. Beim Vollzug des Vertrages seien die Beteiligten auf die Frage der weiteren Beschäftigung aufmerksam geworden, hätten aber in der Folge diesen Punkt nicht mehr für relevant gehalten. Der Vertrag sei also diesbezüglich abgeändert worden. Dies sei das zentrale Moment, welches aufzeige, dass der vertraglichen Regelung nicht die Bedeutung zuzumessen werden könne, es sei ein massgebender Lohn vereinbart worden. Vielmehr zeige die wirtschaftliche Einordnung, dass es sich eben um einen reinen Vermögensertrag handle (S. 2). Schliesslich liessen die Beschwerdeführer auch den Eventualstandpunkt der Beschwerdegegnerin bestreiten (vgl. S. 4).

### **E. 2.2.2**

Die Beigeladenen liessen sich - wie bereits ausgeführt - nicht vernehmen, obwohl ihnen dazu mit Verfügung vom 24. Mai 2018 (Urk. 18) die Möglichkeit gegeben worden war.

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist, ob die dem Beschwerdeführer 2 und den Beigeladenen im Jahr 2010 von der H. \_\_\_ KG ausgerichteten Zahlungen massgebenden Lohn darstellen und ob gegebenenfalls die Beschwerdeführerin 1 diesbezüglich als beitragspflichtige Arbeitgeberin zu qualifizieren ist.

### **E. 3.1**

In seinem Urteil 2C\_618/2014 und 2C\_619/2014 vom 3. April 2015 erwog das Bundesgericht in E. II.5.2 Folgendes: Vorliegend ist unbestritten, dass der Substanzwert der verkauften Aktien der J. \_\_\_ AG resp. K. \_\_\_ AG, im Wesentlichen dem Nennwert entsprach, der Verkaufspreis jedoch rund dreihundert Mal höher lag. Zutreffend ist sodann, dass das vom Steuerrekursgericht eingeholte Gutachten vom 20. September 2013 zum Ergebnis gelangt ist, der bezahlte Verkaufspreis liege (gerade noch) innerhalb der Schätzungsbandbreite des Verkehrswertes (Gutachten S. 5). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer kann daraus jedoch noch nicht geschlossen werden, der bezahlte

Aufpreis zum Substanzwert könne a priori kein Erwerbs ein kommen darstellen: Wie bereits ausgeführt, sieht der Vertrag zwischen den Poolmitgliedern und der H.\_\_\_\_ KG, vom 3. Januar 2006 eine gestaffelte Leistung des Kaufpreises vor, wobei die Zahlung an den Fort bestand des Arbeitsverhältnisses der Verkäufer bei der Gesellschaft ge knüpft ist. Eine solche Vereinbarung erscheint für einen Kaufvertrag sehr atypisch, zumal sie nahelegt, dass die Zahlung des vereinbarten Preises nicht für die Eigentumsübertragung an den Aktien erfolgt, son dern als Entschädigung für die zukünftig zu leistende Arbeit des Veräus serers in seiner Eigenschaft als unselbständig Erwerb stätiger der Gesell schaft. Bei dieser Sachlage kann auch die Auffassung der Beschwerdeführer nicht geteilt werden, dass die Differenz zwischen dem Substanzwert der Ge sellschaft und dem vereinbarten Preis einen Goodwill darstelle, welcher schon vor dem Verkauf zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehört habe: Wie die Vorinstanz diesbezüglich richtig festgehalten hat, war die H.\_\_\_\_ KG, nur unter der Voraussetzung bereit, den vereinbarten Kaufpreis zu entrichten, dass sich die Poolmitglieder zu einer mehr jährigen Weiterarbeit in der K.\_\_\_\_ AG, verpflichten. Mit anderen Worten entstand der abgegoltene Goodwill überhaupt erst d adurch, dass der Vertrag vom 3. Januar 2006 eine erhebliche arbeitsvertragliche Kom ponente aufwies. Soweit sie den Aktiennennwert übersteigen, er schei nen die aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche des Beschwer deführers 1 daher aus wirtschaftlicher Perspektive als Kombination von Antrittsgeld (erste Tranche) und Treueprämien (zweite bis vierte Tranche) und mithin als Salärbestandteile . Dass die Zahlung nicht durch die for melle Arbeitgeberin K.\_\_\_\_ AG, sondern durch deren Mehrheits aktionärin H.\_\_\_\_ KG, erfolgt ist, ändert daran nichts; auch die Leistung eines Dritten ist dem Arbeitseinkommen zuzurechnen, wenn sie dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zufließt (Urteile 2A.213/1994 vom 8. Oktober 1996 Lit. B i.V.m . E. 2; 2A.55/1988 vom 3. März 1989 E. 2.a, publ . in: ASA 6 0 245, StE 1991 B 21.1 Nr. 2).

Im Sinne eines Fazits ergibt sich, dass das Bundesgericht ausdrücklich festge hal ten hat, dass es sich bei den fraglichen Zahlungen aus wirtschaftlicher Perspektive um Salärbestandteile , mithin um Einkommen aus unselbständiger Erwerb stätig keit beziehungsweise ausdrücklich um Arbeitseinkommen handelt und dass die Leistung zwar nicht durch die formelle Arbeitgeberin (die Beschwerdeführerin 1), sondern durch deren Mehrheitsaktionärin (die H.\_\_\_\_ KG ) ausgerichtet worden ist, dieser Umstand aber irrelevant ist.

### **E. 3.2**

Es ist zwar zutreffend, dass diese Qualifikation im vorliegenden Kontext - formell betrachte t - nicht bindend ist, da das Bundesgericht im zitierten Urteil einen steuerrechtlichen Streit zu beurteilen hatte. Zu beachten ist allerdings, dass das Bundesgericht mutatis mutandis denselben Sachverhalt zu beurteilen hatte, der auch dem heute zu fällenden Urteil zugrunde liegt. In sachverhaltlicher Hinsicht besteht also kein (relevanter) Unterschied.

Aber auch in rechtlicher Hinsicht liegt kein erkennbarer Unterschied mit poten tieller Auswirkung auf die Entscheidungsfindung zutage. Auch die Beschwerdeführer konnten nicht plausibel darlegen, weshalb in steuerrechtlicher Hinsicht das Bun desgericht von « Salärbestandteilen » sprach, es sich aber bei sozialversiche rungs rechtlicher Betrachtung um einen (nicht zu verabgebenden ) Kapitalgewinn handeln sollte . Für das Bundesgericht wies der Aktionärsbindungsvertrag vom 3. Januar 2006 eine «erhebliche arbeitsvertragliche Komponente» auf. Nach An sicht der Beschwerdeführer sei diese Beurteilung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht nicht relevant; weshalb das so sein sollte , ist

jedoch nicht ansatzweise nachvollziehbar.

Auch betreffend Identifizierung der leistungspflichtigen Arbeitgeberin ist nicht ersichtlich, weshalb vorliegend von der Auffassung des Bundesgerichts abge wichen werden sollte (vgl. dazu aus E. II.5.2 des zitierten Urteils): « Dass die Zahlung nicht durch die formelle Arbeitgeberin K.\_\_\_\_ AG, sondern durch deren Mehrheitsaktionärin H.\_\_\_\_ KG, erfolgt ist, ändert daran nichts; auch die Leistung eines Dritten ist dem Arbeitseinkommen zuzurechnen, wenn sie dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zufließt .» Folge richtig hat die Beschwerdeführerin die Beitragsforderung bei der Beschwerde führerin 1 eingefordert. Es ist auch hier nicht ersichtlich, weshalb zwischen steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Betrachtungsweise ein Unter schied bestehen sollte.

### **E. 3.3**

Soweit die Beschwerdeführer replicando neu ausführen liessen, dass der Vertrag beim Vollzug abgeändert worden sei (Urk. 12 S. 2 Ziff. 6: «Beim Vollzug des Ver trages wurden die Beteiligten auf die Frage der weiteren Beschäftigung aufmerk sam, hielten in der Folge aber diesen Punkt nicht mehr für relevant.» ) , ist ihnen entgegenzuhalten, dass diese Behauptung im Widerspruch zu ihrem früheren Vortrag steht. Noch in der Beschwerdeschrift stellte man sich auf den Standpunkt, dass die entsprechende Vertragsklausel von Anfang an nicht ernst gemeint worden sei (Urk. 1 S. 5 Ziff. 8): «Diesbezüglich gilt aber gerade, dass die in der vorer wählten Ziffer des Aktionärsbindungsvertrages festgelegte Regelung betreffend einer weiteren Tätigkeit nicht bindend vereinbar t wurde.» Wenn das so gewesen sein sollte (wie in der Beschwerdeschrift behau p tet), dann hätte der Vertrag beim Vollzug nicht geändert werden müssen (wie neu in der Replik behau p tet). Es handelt sich offensichtlich um reine Schutzbehauptungen, die zudem noch widersprüchlich sind.

Ziff. 4.2 lit. e des Aktionärsbindungsvertrags vom 3. Januar 2006 (Urk. 8/35 S. 13) lautet wie folgt: Sofern es zu einem Kontrollwechsel an M.\_\_\_\_ [= H.\_\_\_\_ KG ] oder L.\_\_\_\_ (Schweiz) AG [= Beschwerdeführerin 1] kommt, weil ein Dritter die Mehrheit an Kapital und/oder Stimmen an M.\_\_\_\_ bzw. L.\_\_\_\_ (Schweiz) AG übernimmt bzw. erwirbt, und sofern die Pool-Aktionäre [= Beschwerdeführer 2 und Beigeladene] sich verpflich ten, während zwei weiteren Jahren für die Gesellschaft tätig zu sein, so ist M.\_\_\_\_ verpflichtet, die gesamten Aktien der Pool-Mitarbeiter zu dem in Ziffer 3.1.2(b) definierten Maximalpreis zu übernehmen.

Der Einschätzung des Bundesgerichts, wonach die Bestimmung eine erhebliche arbeitsvertragliche Komponente darstellt, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Die Bestimmung ist klar und eindeutig. Es kann ausgeschlossen werde n, dass diese Bestimmung aus Versehen oder vergleichbaren Gründen (vgl. dazu die vagen Ausführungen in der Beschwerdeschrift; Urk. 1 S. 5 f.) in das professionell redi gierte Vertragswerk aufgenommen wurde. Anzeichen dafür, dass diese Bestimm ung tatsächlich abgeändert wurde, bestehen ebenfalls nicht. Die neu in der Replik aufgestellte Behauptung der Beschwerdeführer ist durch nichts belegt. Eine mündliche Änderung stünde zudem in Widerspruch zu Ziff. 11.3 Satz 3 des Aktionärsbindungsvertrages: Danach bedürfen Änderungen des Vertrags aus nahms los der Schriftform.

Weshalb der Beig eladene 1 (gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführer) in den Genuss der Leistungen der H.\_\_\_\_ KG gekommen ist, obwohl er die Be dingung der

Weiterarbeit im Sinne von Ziff. 4.2 lit. e des Aktionärsbindungsvertrags nicht erfüllt haben soll, ist irrelevant. Es ist hier weder der Platz, um über mögliche Gründe für diese Behandlung zu spekulieren,

noch ist dies relevant. Auf ausgerichteten Lohnzahlungen sind Beiträge zu entrichten, selbst wenn der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung (oder eine sonstige Gegenleistung) aus welchen Gründen auch immer verzichtet.

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Gräub-Stockler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.